https://www.hhrartlaw.com/2021/01/update-dispute-over-ownership-of-nazi-victims-art-turns-to-pre-judgment-interest/

Hubbard & Reed OUR PRACTICE OUR ATTORNEYS CONTACT

UPDATE - Streit um das Eigentum an der Kunst eines Nazi-Opfers führt zu Zinsen vor dem Gerichtsurteil

Von John Kilgard am 15. Januar 2021

Gepostet in Restitution, Verjährung, Gestohlene Kunst



Frau in einer schwarzen Schürze (I) und Frau, die ihr Gesicht verbirgt (r)

Nachdem die New York Appellate Division die Entscheidung des New York State Supreme Court in der Rechtssache Reif gegen Nagy bestätigt hat, in der die Rückgabe von zwei Kunstwerken, die nach der Übernahme Österreichs durch die Nationalsozialisten unter Zwang, wenn nicht gar gestohlen, an die Erben des ursprünglichen jüdischen Eigentümers, Fritz Grünbaum, übertragen wurden,[1] hat sich der Streit auf die immer wichtiger werdende Frage der Vorfälligkeitszinsen konzentriert.

### Hintergrund

Wie bereits auf diesem Blog berichtet, kam die Entscheidung von Richter Charles Ramos von der Commercial Division des New York State Supreme Court ("Commercial Division") vom 5. April 2018 in

https://www.hhrartlaw.com/2021/01/update-dispute-over-ownership-of-nazi-victims-art-turns-to-pre-judgment-interest/

der Sache Reif v. Nagy überraschend, da sie in direktem Widerspruch zur Entscheidung des Southern District of New York aus dem Jahr 2011 in der Sache Bakalar v. Vavra, die 2012 vom Second Circuit Court of Appeals bestätigt wurde und nahezu identische Fakten und dieselben Kläger betraf.[2] Der entscheidende Faktor zwischen der Entscheidung des Bezirksgerichts von 2011 und der Entscheidung von Justice Ramos im Jahr 2018 war die Verabschiedung des Federal Holocaust Expropriated Art Recovery Act, oder "HEAR"-Gesetz, im Jahr 2016. Richter Ramos stützte sich auf den breiten Wortlaut des HEAR-Gesetzes, um jeglichen Präzedenzfallwert der Entscheidung Bakalar gegen Vavra abzulehnen. Umstritten war, dass Richter Ramos auch feststellte, dass der weit gefasste Zweck des HEAR Act die Billigkeitseinrede der Verspätung vereitelt, trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, dass nur Einreden "nach dem Gesetz" in Bezug auf den Zeitablauf ausgeschlossen sind.[3]

In einer ausführlichen Stellungnahme vom 9. Juli 2019 bestätigte ein fünfköpfiges Gremium der New York Appellate Division for the First Department ("Appellate Division") einstimmig die Entscheidung von Richter Ramos. Das Gremium wies das Argument der Beklagten, des Kunsthändlers Richard Nagy und seiner privaten Firma Richard Nagy Limited (zusammen "Nagy"), zurück, dass das Dritte Reich Grünbaums Kunstsammlung zwar inventarisiert und katalogisiert, aber nie tatsächlich beschlagnahmt habe und die Sammlung irgendwann an Grünbaums Schwägerin Mathilde Lukacs übergegangen sei.[4] Dabei kam das Gremium zu dem Schluss, dass keines der zeitgenössischen Dokumente das Eigentum von Lukacs an der Grünbaum-Sammlung belege. Der Hauptbeweis, den Nagy anbot, um das Eigentum von Lukacs zu belegen, war eine Aussage von Eberhard Kornfeld aus dem Jahr 2007, dem Schweizer Kunsthändler, der das Werk später verkaufte. Kornfeld sagte aus, dass er die Sammlung von Lukacs erworben hatte, und legte Dokumente vor, die angeblich seine Behauptung untermauern sollten.[5] Die Appellate Division sah Kornfelds Aussage und die Legitimität der von ihm vorgelegten Dokumente mit Skepsis und stellte fest, dass Lukacs' Unterschrift gefälscht zu sein schien:

Kornfeld räumte in seiner Aussage ein, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen Mathildes Unterschrift und Namen mit Bleistift hinzugefügt hatten, während der Rest der Seite mit Tinte geschrieben war. Er gab auch zu, dass ihr Name nicht zeitgleich mit dem Kauf hinzugefügt wurde. Kornfeld bestätigte, dass Mathildes Unterschrift auf wichtigen Dokumenten falsch geschrieben war und ihre Unterschrift nicht in ihrer Handschrift erschien. Kornfeld vermutete, dass die Unterschrift die ihrer Sekretärin gewesen sein könnte.[6]

Darüber hinaus stellte die Appellate Division fest, dass, selbst wenn man annimmt, dass Kornfeld die Grünbaum-Werke von Lukacs erworben hat, sie dennoch von Grünbaum und seinen gesetzlichen Erben veruntreut wurden - und verloren gingen - weil jede Übertragung, die während Grünbaums Inhaftierung in Dachau erfolgte, unfreiwillig war: "Wir lehnen die Vorstellung ab, dass von einer Person, die eine Vollmacht in einem Todeslager unterschreibt, gesagt werden kann, dass sie das Dokument freiwillig ausgeführt hat."[7]

Die Appellate Division wies auch Nagys Einwand der Verspätung zurück. Nagy argumentierte, dass das Versäumnis der Kläger Milos Vavra, Timothy Reif und David Frankel, entfernte Verwandte und

https://www.hhrartlaw.com/2021/01/update-dispute-over-ownership-of-nazi-victims-art-turns-to-pre-judgment-interest/

gesetzliche Erben des Grünbaum-Nachlasses (die "Erben"), die Klage bis nach Lukacs' Tod einzureichen, Nagy benachteiligt habe, da Lukacs, wenn sie noch am Leben wäre, eine Aussage darüber hätte machen können, ob sie die Grünbaum-Sammlung erworben hat und, wenn ja, die Umstände dieses Erwerbs. Das Gremium befand jedoch, dass eine solche Aussage irrelevant wäre, da keine Übertragung, die von Grünbaum während seiner Inhaftierung vorgenommen wurde, freiwillig gewesen sein konnte.[8] Da das Gremium Nagys Einrede der Verjährung dem Grunde nach verwarf, ging es nicht auf die Schlussfolgerung von Richter Ramos ein, dass das HEAR-Gesetz diese Einrede ausschließt. Die Appellate Division berief sich auf das HEAR-Gesetz nur, um anzumerken, dass dessen Absicht und Bestimmungen die tragischen Folgen der nationalsozialistischen Machtübernahme hervorheben, und dass diese Absicht die Entscheidung des Gerichts beeinflusste.[9]

Streit um Zinsen vor dem Urteil

Nach der Entscheidung der Appellate Division vom Juli 2019 beantragte Nagy die Abtrennung der materiellen Streitpunkte von der anhängigen Frage der Vorfälligkeitszinsen, um gegen die Entscheidung der Appellate Division Berufung beim höchsten Gericht New Yorks, dem Court of Appeals, einzulegen. Das Berufungsgericht wies die Berufung in einer Ein-Satz-Entscheidung mit der Begründung zurück, dass die Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wurde, nicht rechtskräftig sei, und berief sich dabei auf einen Präzedenzfall, der besagt, dass Versuche, ungelöste Honoraransprüche von gelösten materiellen Ansprüchen abzutrennen, "unwirksam" sind[10].

In einem gemeinsamen Antrag, der Ende Oktober 2020 bei der Commercial Division eingereicht wurde, legten die Parteien ihre jeweiligen Argumente zu den Vorfälligkeitszinsen dar und beantragten ein rechtskräftiges Urteil[11]. Streitig ist, ob und in welchem Umfang die Erben als gerichtlich festgestellte rechtmäßige Eigentümer der beiden streitgegenständlichen Kunstwerke (die "Kunstwerke") Anspruch auf Vorfälligkeitszinsen haben.

Die Erben argumentieren, dass sie Anspruch haben auf (i) Zinsen vor dem Urteil zum gesetzlichen Zinssatz von 9 % pro Jahr auf 2,5 Mio. \$ (den Wert der Kunstwerke zum Zeitpunkt der Umwandlung) für den Zeitraum vom 13. November 2015 (dem Datum der Umwandlung)[12] bis zum 5. Juni 2018 (dem Datum, an dem Richter Ramos seine Entscheidung zur Feststellung der Haftung erließ)[13]; und (ii) Zinsen nach der Entscheidung zu einem noch festzulegenden Zinssatz auf den Gesamtbetrag von 2. 5 Millionen (dem Wert der Kunstwerke zum Zeitpunkt der Umwandlung) zusammen mit den Zinsen, die ab dem 5. Juni 2018 (dem Datum der Entscheidung von Richter Ramos) bis zum Erlass eines endgültigen Urteils in der Klage aufgelaufen sind[14].

Während Nagy nicht bestreitet, dass die Zinsen vor dem Urteil ab dem Datum der Umwandlung aufliefen, argumentiert er, dass die Frist für die Zinsen vor dem Urteil am 4. November 2018 enden sollte, dem Datum, an dem die Appellate Division ihre Aussetzung der Berufung aufhob und den Erben erlaubte, die Kunstwerke zu verkaufen. Darüber hinaus behauptet Nagy, dass die Wertsteigerung der Kunstwerke - die laut Vereinbarung der Parteien am 4. November 2018 einen Wert von 3,4 Millionen US-Dollar hatten - den gesetzlichen Betrag an Vorfälligkeitszinsen übersteigt,

https://www.hhrartlaw.com/2021/01/update-dispute-over-ownership-of-nazi-victims-art-turns-to-pre-judgment-interest/

den die Erben hätten erhalten können, wenn sie das Rechtsmittel des Umwandlungsschadensersatzes und nicht das Rechtsmittel der Zwangsenteignung gewählt hätten. Daher argumentiert Nagy, dass die Erben durch die Pfändung der Kunstwerke "vollständig entschädigt" wurden:

Hätten die Kläger (d.h. die Erben) das Rechtsmittel des Schadensersatzes gewählt (d.h. den Wert der Kunstwerke zum Zeitpunkt der Umwandlung am 13. November 2015), dann hätten sie Anspruch auf Verzugszinsen auf diese Summe gehabt, aber die Beklagten (d.h. Nagy) hätten den Besitz und die Nutzung der Kunstwerke behalten. Die Kläger haben das Rechtsmittel des Replevins gewählt, weil sie (zu Recht) glaubten, dass der Wert der Kunstwerke höher war als der Wert eines Schadensersatzes zuzüglich gesetzlicher Zinsen. Die Wahl des Rechtsmittels durch die Kläger ist bindend und steuert ihre Forderung nach Vorfälligkeitszinsen.[15]

In ihrer Erwiderung verweisen die Erben auf die Entscheidung der Appellate Division, in der Richter Ramos die Zuerkennung von Rückgabe im Original und Vorfälligkeitszinsen bestätigte, und argumentieren, dass Nagys Argumentation zu der absurden Schlussfolgerung führen würde, dass "Personen, die unrechtmäßig eine bewegliche Sache umwandeln, die während der Haftzeit an Wert gewonnen hat, niemals für Vorfälligkeitszinsen haften würden, nachdem sie die bewegliche Sache zurückerhalten haben. "16] Darüber hinaus argumentieren die Erben, dass sie vor dem 4. November 2018 rechtlich nicht in der Lage waren, die Kunstwerke zu verkaufen, weil Nagy sich bösgläubig weigerte, sie zurückzugeben und von der Appellate Division einen Verkaufsstopp erwirkte, der an eine Kaution geknüpft war, die Nagy am 4. November nicht stellte, und dass, obwohl die Aufhebung des Verkaufsstopps durch die Appellate Division den Erben technisch erlaubt haben mag, die Kunstwerke zu verkaufen, Nagys fortbestehender Anspruch auf sie eine dunkle Wolke über das Eigentum an den Kunstwerken warf. Insbesondere machen die Erben geltend, dass Nagys "fortgesetzte bösgläubige Eigentumsansprüche eine so erhebliche Beeinträchtigung des Eigentums der Erben an den Kunstwerken darstellen, dass sie einen vollständigen Entzug des wirtschaftlichen Wertes der Kunstwerke bedeuten"[17] und verweisen auf Nagys Äußerungen gegenüber den Medien, in denen er Eigentumsansprüche an den Kunstwerken geltend macht, sowie auf das New Yorker Recht, das von Verkäufern von Kunstwerken verlangt, dass sie einen einwandfreien Eigentumsanspruch gewährleisten, um einen angemessenen Verkaufspreis zu erzielen.[18]

Der gemeinsame Antrag der Parteien zur Frage der Vorfälligkeitszinsen wird nun Richter Andrew Borrok von der Commercial Division zur Entscheidung vorgelegt. Unabhängig davon, wie Richter Borrok entscheidet, erwarten wir, dass Nagy seine Eigentumsansprüche an den Kunstwerken weiterhin vor der Appellate Division und dem Berufungsgericht geltend machen wird, da die derzeitigen Bemühungen der Parteien, den Streit über die Vorfälligkeitszinsen beizulegen, zustande kamen, nachdem das Berufungsgericht es abgelehnt hatte, Nagys Berufung zu verhandeln, bis diese Frage geklärt ist.

<sup>[1]</sup> Siehe Reif v. Nagy, 175 A.D.3d 107 (1st Dep't 2019).

<sup>2]</sup> Siehe Bakalar v. Vavra, 819 F. Supp. 2d 293 (S.D.N.Y. 2011), aff'd, 500 F. App'x 6 (2d Cir. 2012).

https://www.hhrartlaw.com/2021/01/update-dispute-over-ownership-of-nazi-victims-art-turns-to-pre-judgment-interest/

3] Im Anschluss an die Entscheidung von Justice Ramos befand der Second Circuit in einem anderen Fall, dass der HEAR Act eine Einrede der schuldhaften Verjährung [laches] nicht ausschließt. Siehe Zuckerman v. Metropolitan Museum of Art, 928 F.3d 186, 195-97 (2d Cir. 2019).

4] Wie wir bereits berichtet haben, war Fritz Grünbaum ein prominenter Kabarettist im Wien der 1930er Jahre und ein begeisterter Kunstsammler. In seiner Sammlung befanden sich zahlreiche Werke von Egon Schiele, darunter auch die beiden hier in Rede stehenden Werke Frau in einer schwarzen Schürze (1911) und Frau, die ihr Gesicht verbirgt (1912). Nachdem Grünbaum 1938 nach der deutschen Übernahme Österreichs verhaftet und in ein nationalsozialistisches Konzentrationslager gebracht worden war, befahlen die Nationalsozialisten jüdischen Bürgern, alle Vermögenswerte im Wert von mehr als 5.000 Reichsmark herauszugeben. Das Dritte Reich inventarisierte und katalogisierte Grünbaums Kunstsammlung und zwang Grünbaum, eine Vollmacht zu unterschreiben, die seiner Frau Elisabeth Grünbaum die Kontrolle über sein Vermögen gab. Grünbaum starb 1941 in Dachau; Elisabeth starb ein oder zwei Jahre später ebenfalls in einem Konzentrationslager. Nach den von Nagy vorgelegten Beweisen gelangte Elisabeths Schwester, Mathilde Lukacs, in den Besitz von Grünbaums Sammlung - obwohl die Appellate Division diese Theorie in Frage stellte und feststellte, dass, selbst wenn Lukacs in den Besitz gelangte, die Übertragung unfreiwillig war - und 1956 verkaufte sie die Gemälde an die Galerie Kornfeld in Bern, Schweiz, wobei sie zu dieser Zeit behauptete, dass sie ihr Eigentum sei. In der Folgezeit wechselten die Gemälde durch Privatverkäufe mehrfach den Besitzer. Schließlich erwarb der Angeklagte und Kunsthändler Richard Nagy "Woman Hiding Her Face" und eine halbe Beteiligung an "Woman in a Black Pinafore".

```
[5] Reif v. Nagy, 175 A.D.3d 107, 122-24 (1st Dep't 2019).
```

[6] Id. at 123.

[7] Id. at 129.

[8] Id.

[9] Id. at 132.

10] Reif v. Nagy, 35 N.Y.3d 986 (2020) (zitiert Burke v. Crosson, 85 N.Y.2d 10, 18 n.5 (1995)).

- 11] Joint Motion for Judgment as Matter of Law on Prejudgment Interest and Costs, Reif v. Nagy, Index No. 161799/2015 (Sup. Ct. N.Y. Cnty.) (Dkt. No. 465) (30.10.2020) (der "Zinsantrag").
- 12] Obwohl die Kunstwerke vor Jahrzehnten an die Familie der Erben verloren gingen, liegt nach der New Yorker "demand-and-refusal"-Regel eine Umwandlung nur dann vor, wenn der wahre Eigentümer die Rückgabe der beweglichen Sache verlangt und die Person im Besitz sich weigert, sie zurückzugeben. Siehe Solomon R. Guggenheim Found. v. Lubell, 77 N.Y.2d 311, 317-18 (1991).

```
[13] Siehe C.P.L.R. § 5001.
```

[14] Siehe C.P.L.R. § 5002.

[15] Antrag auf Zinsen bei 31.

16] Id. bei 13-14 (Hervorhebung im Text).

[17] Id. bei 14.

 $\frac{https://www.hhrartlaw.com/2021/01/update-dispute-over-ownership-of-nazi-victims-art-turns-to-pre-judgment-interest/$ 

18] Antrag auf Zinsen bei 14-15 (unter Berufung auf New York Arts & Cultural Affairs Law § 13.01).



John Kilgard
John M. Kilgard is a litigation associate in the New
York office of Hughes Hubbard & Reed LLP.